

Dr. RICHARD HARTMANN, Direktor des Instituts für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin
RUDI FRENZEL, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Notwendigkeit und Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen im künftigen StGB

Die sozialistische Gesellschaft widmet der heranwachsenden Generation ihre besondere Aufmerksamkeit, Liebe und Fürsorge. Der Verfassungsgrundsatz „Jedem Kind muß die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden“ (Art. 39) wird durch die gemeinsamen Anstrengungen der von der Partei geführten Werktätigen immer lebendiger verwirklicht. Diese Entwicklung vollzieht sich in der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Kapitalismus. Auf die jungen Menschen wirken die positiven Einflüsse der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse im allgerflühen und der ihnen entsprechenden Erziehungsverhältnisse im besonderen ein. Es bestehen aber auch schädliche — den sozialistischen Verhältnissen nicht wesenseigene — Einflüsse, die den Prozeß der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen hemmen oder die bewußtseinsbildende Wirkung der - sozialistischen Verhältnisse zurückdrängen, wenn ihnen nicht die Kraft dieser positiven Einflüsse bewußt entgegengesetzt wird. Es obliegt dem Recht, also auch dem Strafrecht, dabei zu helfen, daß alle Kräfte der sozialistischen Gesellschaft bewußt an der Erziehung der jungen Generation teilnehmen.

Bei der Arbeit am künftigen Strafgesetzbuch kommt es unter diesem besonderen Blickpunkt darauf an, die schädlichen und den Erziehungsprozeß hemmenden Einflüsse zu analysieren und deren soziale Natur, Ursachen und Bedingungen sowie spezifische Erscheinungsformen aufzudecken. Die strafrechtlichen Schutzbestimmungen müssen zu einem wirksamen Instrument des sozialistischen Staates bei der Überwindung der Existenzbedingungen der schädlichen Einflüsse werden. Es gilt, Bestimmungen vorzuschlagen, die exakt die gegen die Jugend gerichteten gesellschaftsgefährlichen Handlungen beschreiben, so wie es die sozialistische Gesetzlichkeit erfordert¹.

Einen strafrechtlichen Jugendschutz „an sich“ gibt es ebensowenig wie einen Jugendschutz an sich. Jugenderziehung, Jugendförderung und Jugendschutz sind Klassenfragen und bilden eine untrennbare Einheit. Klarheit über die Grundprinzipien der Jugenderziehung, ihren Inhalt und ihr Ziel, über die Erziehungssituation der Jugend und ihre Perspektive ist deswegen eine unabdingbare Voraussetzung für die Lösung der Aufgabe, Vorschläge für die Tatbestände des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu unterbreiten.

Prinzipien der sozialistischen Erziehung der Jugend

Die sozialistische Erziehung der jungen Generation bildet einen wichtigen Bestandteil des geschichtlichen Kampfes um die Herausbildung des von den Fesseln des Kapitals befreiten Menschen der sozialistischen Epoche, um die allseitige Entfaltung der Schöpferkraft und gesellschaftlichen Bewußtheit der Massen für den Sieg des Sozialismus und den Übergang zum Kommunismus. Auf der von Karl Marx dem Arbeiter vermittelten Erkenntnis, „daß die Zukunft seiner Klasse und daß deshalb die Menschheit durchaus von der Ausbildung der werdenden Generation abhängt“², beruht die Be-

gründung des Siebenjahrplanes: „Der Sieg des Sozialismus und die Zukunft Deutschlands hängen in hohem Maße von der Erkenntnis und dem Schaffen der jungen Generation ab. Die junge Generation wird das Jahr 2000 erleben, in dem es in ganz Deutschland keine Monopolkapitalisten oder Großagrarien mehr gibt.“³ Die Jugend muß die Zielsetzung eines sozialistischen Deutschlands klar vor Augen haben. Der Vorbereitung auf das Leben und Arbeiten im Sozialismus und Kommunismus dient die vom V. Parteitag formulierte sozialistische Erziehung: Allseitige Entwicklung der Persönlichkeit, Erziehung zu Solidarität und kollektivem Handeln, Erziehung zur Liebe zur Arbeit, Erziehung zu kämpferischer Aktivität, Vermittlung einer hohen theoretischen und Allgemeinbildung, Entfaltung aller geistigen und körperlichen Fähigkeiten, d. h. Bildung des sozialistischen Bewußtseins zum Wohle des Volkes und der Nation⁴.

Es gilt jetzt, alle jungen Menschen zu bewußten selbsttätigen Trägern und schöpferischen Gestaltern des Gemeinschaftslebens von morgen heranzubilden und die Zielsetzung der Staatsratserklärung zu verwirklichen: „Alle Mädchen und Jungen sollen kluge, vorwärtsdrängende Staatsbürger werden, die die Vollendung des Sieges des Sozialismus und den Triumph über den Todfeind unseres Volkes, den Militarismus, als ihren Lebensinhalt betrachten.“⁵

In diesem Sinn ist die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen Sache aller Bürger, Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen. Besondere Verantwortung für die allseitige Verwirklichung des sozialistischen Erziehungszieles, wie es in § 3 des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der DDR verbindlich festgelegt ist, obliegt dabei den Hauptträgern der Erziehung: Schule, Betrieb, Jugendorganisation und vor allem den Eltern. Der Erfolg kann nur durch eine einheitliche Einflubnahme gesichert werden. Dabei muß die Familienerziehung immer mehr in Einklang mit der unmittelbar gesellschaftlichen Erziehung gebracht werden. „Das ist der beste Schutz der heranwachsenden Generation vor schlechten Einflüssen und dient dem Wohle der Eltern und der Kinder selbst.“⁶ Das setzt aber voraus, daß die Arbeiterklasse, wie Engels betont⁷, an der „Erziehung sämtlicher Kinder“ teilnimmt, d. h. ihren Einfluß auf die Erziehung der jungen Generation verstärkt — ein Erfordernis, dem bekanntlich

2 Marx und Engels über die Gewerkschaften, Berlin 1953, S. 118.

3 W. Ulbricht, Der Siebenjahrplan des Friedens, des Wohlstandes und des Glücks des Volkes, ND vom 1. Oktober 1959 (Sonderbeilage, S. 37).

4 W. Ulbricht, Rede auf dem V. Parteitag, Berlin 1958, S. 125. Vgl. u. a. Beschluß des V. Parteitages, Thesen der 4. ZK-Tagung, Programm der jungen Generation, Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der DDR vom 2. Dezember 1959, Schulordnung vom 12. November 1959, Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Kommuniqué des Politbüros des ZK der SED zu Problemen der Jugend (ND vom 11. Februar 1961).

6 Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, Berlin 1960, S. 59.

6 O. Grotewohl, Rede vor Berliner Künstlern und Kulturschaffenden, ND vom 29. März 1959, S. 4.

7 Marx/Engels, Kleine ökonomische Schriften, Berlin 1955, S. 213 f.

1 vgl. W. Ulbricht, Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 4, Berlin 1961, S. 30.